

## Im Ausland ansässige Tochtergesellschaft

An unser Büro wird von Mandanten häufig die Frage herangetragen, wie sich die Besteuerung einer Tochtergesellschaft im Ausland darstellt.

Oft, aber nicht immer, geht es dabei auch um die Möglichkeit einer Steuerersparnis.

Niemals sollte die Möglichkeit einer Steuerersparnis im Vordergrund stehen, sondern ökonomische Überlegungen.

Mandanten, die sich an uns mit der Fragestellung wenden, in welchem Land eine Tochtergesellschaft gegründet werden sollte, um die Besteuerung zu minimieren, lehnen wir daher ab.

Mandanten jedoch, die aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Tochtergesellschaft im Ausland errichten wollen, unterstützen und beraten wir auch in steuerlichen Fragen gern.

Die Deutsche Unternehmensbesteuerung greift ein, wenn ein Unternehmen Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland hat. Anders ausgedrückt: Wenn nicht sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung im Ausland sind, kommt Deutsches Steuerrecht zur Anwendung.

Der Sitz einer Kapitalgesellschaft lässt sich einfach durch Gründung einer Kapitalgesellschaft im Ausland errichten.

Die Geschäftsleitung setzt voraus, dass ein Büro und in diesem Büro eine Geschäftsleitung etabliert wird. Dies zieht Kosten nach sich, die wirtschaftlich sinnvoll sein müssen, d. h. die durch die ausländische Kapitalgesellschaft generierten Erträge müssen mindestens die Kosten decken.

Ein sehr überschlägiges Beispiel soll dies verdeutlichen:

Kosten der Gründung einer ausländischen Kapitalgesellschaft	5.000 €
Jahresgehalt einer Fachkraft mit Entscheidungsvollmacht	60.000 €
Sozialkosten	13.000 €
Jahresmiete eines Büros mit 60 qm	12.000 €
Telefon	2.000 €
Steuerberaterkosten	5.000 €
Fahrt- u. Reisekosten	2.000 €
Sonstige Kosten	<u>1.000 €</u>
Gesamtkosten des ersten Geschäftsjahres	<u>100.000 €</u>

Dies ist lediglich ein Beispielsfall, zeigt aber, mit welchen Kosten für die Etablierung einer Niederlassung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft zu rechnen ist. Nur dann, wenn die durch diese Maßnahme zu erzielenden Zusatzerträge die Kosten den Ertrag übersteigen, ist dieser Weg ökonomisch sinnvoll.

## Im Ausland ansässige Tochtergesellschaft

Wenn die genannten Eingangshürden überwunden sind, unterliegt die Tochterkapitalgesellschaft der ausländischen Unternehmensbesteuerung.

Aus einem Vergleich der internationalen Unternehmensbesteuerung durch das Bundesfinanzministerium ergibt sich eine Spanne von 10 – 35 %.

Hierzu einige Beispielfälle:

Bulgarien	10 %
Ungarn	11 %
Schweiz	20,65 %
Luxemburg	25 %
Malta	35 %

Wie Sie aus den vorigen Videos von Dr. Lüders & Partner mbB wissen, beträgt die vergleichbare Besteuerung in Deutschland auf Ebene der Holdingtochtergesellschaften ca. 30 %.

Die G 7 haben sich kürzlich auf eine Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen mit 15 % geeinigt.

Obwohl die Deutsche Unternehmensbesteuerung, wie Sie aus den vorigen Videos wissen, mit 30 % im Vergleich zur Besteuerung der natürlichen Personen mit 42 – 45 % (Spitzensteuersatz) sehr günstig ist, ist sie im Vergleich zu der Unternehmensbesteuerung in anderen Industriestaaten eher ungünstig.

Daraus folgt, dass die Gründung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft zu Steuervorteilen führen kann, die zur den ökonomischen Vorteilen hinzukommen.

Solange die ausländische Tochtergesellschaft keine Gewinnausschüttungen zahlt, bleibt es bei der (ggfs. niedrigeren) ausländischen Unternehmenssteuer. Der Gewinn nach Steuern kann von der Tochtergesellschaft investiert oder im Konzern darlehensweise weitergereicht werden. In diesem Fall wird das "Prinzip der Kapitalsicherung" durch Ausschüttung an die Muttergesellschaft jedoch nicht erreicht.

Im Ausschüttungsfall sehen die DBA eine Quellensteuer im Ausland vor, welche betragsmäßig begrenzt ist. Im Falle einer Bulgarischen Tochtergesellschaft ist der Fiskus berechtigt, eine Quellensteuer von 5 % zu erheben, wenn die Muttergesellschaft mit mindestens 10 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Das Besteuerungsrecht für die ausgeschüttete Dividende wird dem deutschen Fiskus zugeordnet. In Deutschland jedoch wird die Ausschüttung nicht besteuert. Die in Bulgarien angefallene Quellensteuer wird in Deutschland auf die Körperschaftsteuer der Muttergesellschaft angerechnet.

## Im Ausland ansässige Tochtergesellschaft

Dies führt zu folgender Besteuerung im Konzern:

<b>Bulgarische Tochtergesellschaft</b>	Gewinn	Steuerbelastung
Gewinn	100.000 €	
10 % Unternehmenssteuern	<u>-10.000 €</u>	10.000 €
Gewinn nach Unternehmenssteuern	90.000 €	
Quellensteuer	<u>-4.500 €</u>	4.500 €
Gewinn nach Steuern	85.500 €	
<b>Deutsche Muttergesellschaft</b>		
"Ausschüttungssteuer"		1.350 €
Dividende	85.500 €	
steuerfrei, da >10 % Beteiligung		
Anrechnung der Quellensteuer		<u>-4.500 €</u>
Gesamtbelastung		<u><u>11.350 €</u></u>
<b>Steuerbelastungsvergleich mit einer Deutschen Tochtergesellschaft</b>		
Gewinn der Tochtergesellschaft	100.000 €	
Unternehmenssteuern 30 %		30.000 €
Ausschüttungssteuer 1,05 %		<u>1.050 €</u>
		<u><u>31.050 €</u></u>
<b>Belastungsdifferenz</b>		
Steuerbelastung deutsche Tochtergesellschaft	31.050 €	
Steuerbelastung bulgarische Tochtergesellschaft	<u>-11.350 €</u>	
Minderbelastung		<u><u>19.700 €</u></u>

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass es hier bei der niedrigen bulgarischen Unternehmenssteuer bleibt. Daneben fällt - wie auch bei inländischen Tochtergesellschaften die Ausschüttungssteuer an, welche hier jedoch wegen der niedrigeren Bulgarischen Steuer 1,35 % beträgt.